

Anforderungen beim Betrieb von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Zur Information erhalten Sie nachstehend in vereinfachter Form die wichtigsten Anforderungen, die in Schleswig-Holstein für den Betrieb von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten zu beachten und erfüllen sind. Über das Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 5 vom 31. Januar 2022 erfolgte die Einführung der DIN 1999-100 - Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 – als allgemein anerkannte Regeln der Technik (DIN 1999-100 Schl.-H.) und Landesrechtliche Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anhang 49, Teil E, Absatz 2 der Abwasserverordnung. Folgende Arbeiten sind gemäß den Vorgaben vom Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 5 vom 31. Januar 2022 regelmäßig an Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten durchzuführen:

- **Eigenkontrolle:**

Die Funktionsfähigkeit und der Zustand der Abscheideranlage sind mindestens monatlich von einem vom Hersteller oder dem Lieferanten eingewiesenen Betreiber oder durch einen Sachkundigen¹ zu kontrollieren.

- **Wartung:**

Die Abscheideranlage ist halbjährlich zu warten. Hierbei ist zwischen einer kleinen und einer großen Wartung zu unterscheiden. Die kleine Wartung ist mindestens halbjährlich durchzuführen. Die große Wartung ist spätestens nach vier kleinen Wartungen (spätestens alle zweieinhalb Jahre) durchzuführen. Wenn ein Einstieg in die Abscheideranlage (Schlammfang und/oder Abscheider) und/oder eine Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage erforderlich ist/sind, muss eine große Wartung ebenfalls durchgeführt werden. Für eine kleine Wartung ist mindestens die Sachkunde¹, für eine große Wartung die Fachkunde Wartung² erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass die große Wartung von einem betreiberunabhängigen Sachkundigen¹ (externe Beauftragung notwendig) durchzuführen ist.

- **Generalinspektion:**

Generalinspektionen sind mindesten alle fünf Jahre von einem in Schleswig-Holstein zugelassenen Fachkundigen³ durchzuführen.

¹ Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

² Fachkundige Personen für die Wartung sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie über die hierfür erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Im Einzelfall können diese Wartungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

³ Fachkundige Personen für die fünfjährige Überprüfung nach Landesrecht müssen von der oberen Wasserbehörde nach der „Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO)“ vom 24. September 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 17. September 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 1286), zugelassen sein.

- **Reinigung/Entleerung:**

Der Abscheider ist bei einer abgeschiedenen Leichtflüssigkeitsmenge von 80 % der maximalen Speichermenge und der Schlammfang bei Füllung des halben Schlammfanginhaltes, mindestens halbjährlich zu entleeren. Wenn die Kontrollen und die kleinen Wartungen von einer Person durchgeführt werden, die mindestens die Sachkunde besitzt, kann die halbjährliche Entleerungsfrist auf maximal zweieinhalb Jahre ausgedehnt werden.

- **Führung eines Betriebstagebuches:**

Im Betriebstagebuch sind die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen, Überprüfungen und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sowie die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe zu dokumentieren.

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der auf dem Merkblatt zur Verfügung gestellten Daten und Informationen